

---

# Weisung über Obst und Gemüse (WOG)

vom 20. Januar 2026

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: -

Geändert: -

Aufgehoben: -

---

*Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:*

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 18. Juni 2014 über die Massnahmen zur Walliser Landwirtschaftspolitik;

auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass SRS 1 (Weisung über Obst und Gemüse (WOG)) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Anwendungsbereich

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Produktion und die Vermarktung von Obst und Gemüse, wenn die durchgeführten Massnahmen folgenden Zielen dienen:

- a) Sicherstellung der optimalen Marktversorgung auf quantitativer und qualitativer Ebene;

- 
- b) Anpassung des Obst- und Gemüseangebotes an Marktanforderungen;
- c) Unterstützung der Entwicklung von Obst- und Gemüsesorten mit hohen Wettbewerbschancen;
- d) Förderung von Produktionsmethoden und -techniken, die der Qualitäts- und Ertragsverbesserung bei Obst und Gemüse dienen und die Produktionsgrundlagen schonen;
- e) Erleichterte Einführung von geschützten Obst- und Gemüsesorten;
- f) Erhaltung des Erbgutes von einheimischen und traditionellen Sorten;
- g) Förderung von Massnahmen die zur Energie-Einsparung in bestehenden Infrastrukturen dienen.

#### **Art. 2** Massnahmen

<sup>1</sup> Die unter Artikel 1 genannten Ziele werden durch folgende Massnahmen erreicht:

- a) Förderung der Marktorganisation;
- b) Förderung der Entwicklung neuer Sorten;
- c) Innovationsförderung;
- d) Förderung der Mitwirkung an Netzwerken, die vom Kanton eingerichtet werden;
- e) Förderung der Erhaltung des Erbgutes von Obst- und Gemüsesorten;
- f) Unterstützung der Infrastrukturverbesserung mit dem Ziel der Energie-Einsparung (zum Beispiel: gedeckte Gemüsekulturen).

#### **2 Kantonale Beiträge**

#### **Art. 3** Förderung der Marktorganisation

<sup>1</sup> Die Marktorganisation ist Angelegenheit der Walliser Obst- und Gemüse-Branchenorganisation IFELV (nachfolgend: die IFELV).

<sup>2</sup> Die Flächenstatistiken, Ernteschätzungen sowie alle weiteren Aktivitäten in Zusammenhang mit der Marktorganisation und zugunsten der Vermarktung von Walliser Früchten und Gemüse profitieren von kantonalen Beiträgen für die Marktorganisation.

<sup>3</sup> Die Marktorganisation beinhaltet namentlich:

- a) die tägliche Erfassung der Wareneingänge und Verkaufsprognosen;
- b) die wöchentlichen Ernteschätzungen;
- c) die Flächenstatistiken der Obst- und Gemüseflächen;
- d) die Ertragsschätzungen für Obst und Gemüse;

- e) Informationen zur Orientierung der Produktion und Vermarktung.

<sup>4</sup> Die Modalitäten zur Marktorganisation werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der IFELV geregelt.

**Art. 4** Unterstutzung der Entwicklung von neuen Sorten

<sup>1</sup> Die anerkannten Branchenorganisationen und Interessengruppen des Sektors werden vom Kanton bei Schutz, Verbreitung, Bewirtschaftung und Vermarktung neuer Sorten mit bedeutendem Entwicklungspotential fr die Walliser Wirtschaft unterstutztzt.

<sup>2</sup> Die Beitrage sind von Fall zu Fall je nach Bedeutung des Projekts fr den Sektor festzulegen.

<sup>3</sup> Die Antrage sind an die Dienststelle fr Landwirtschaft des Kantons (nachstehend: Dienststelle) zu richten.

<sup>4</sup> Sie mussen folgende Elemente enthalten:

- a) Beschrieb des Gesamtprojektes mit Angaben zu den vorgesehenen Schutz-, Verbreitungs-, Bewirtschaftungs- und Vermarktungsmassnahmen;
- b) Eigenschaften der neuen Sorten;
- c) ihre Entwicklung in der Schweiz und im Ausland;
- d) ihre Chancen fr den Walliser Obst- und Gemusebau.

<sup>5</sup> Die Beziger von Forderbeitragen des Kantons liefern der Dienststelle nach Erhalt der Gelder wahrend eines im Gewahrungsbeschluss festgelegten Zeitraumes Informationen uber die laufende und zuknftige Entwicklung der geforderten Sorten im Wallis und in den anderen Regionen der Schweiz.

**Art. 5** Innovationsforderung

<sup>1</sup> Obst- und Gemuseproduzenten und -spediteure, die ihre Tatigkeit mehrheitlich auf Walliser Kantonsgebiet ausuben, sowie die Forschungsinstituten, werden vom Kanton bei Innovationen unterstutztzt.

<sup>2</sup> Innovation bedeutet:

- a) neue Produktionsmethoden oder neue Produktionstechniken;
- b) neue Produkte, inklusive Verarbeitungsprodukte;
- c) Verbesserung der Klimaanlagen in gedeckten Gemusekulturen;
- d) neue Maschinen oder Ausrustungen;
- e) neue Verpackungsformen.

<sup>3</sup> Vorstudien für die Realisierung von Innovationen können ebenfalls anerkannt werden.

<sup>4</sup> Innovationen müssen mindestens eines der folgenden Ziele erreichen:

- a) spürbare Senkung der Produktionskosten;
- b) Entwicklung bedeutender neuer Vermarktsungsstränge;
- c) spürbare Erhöhung des Mehrwertes der Walliser Obst- und Gemüseproduktion;
- d) Förderung der Energie-Einsparung;
- e) Schutz von natürlichen Ressourcen.

<sup>5</sup> Die Anträge sind an die Dienststelle zu richten.

<sup>6</sup> Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Projektbeschreibung;
- b) einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Innovationen.

<sup>7</sup> Die Unterstützung des Kantons hat die Form eines finanziellen Beitrages, der von der Dienststelle je nach Umfang der Innovation von Fall zu Fall festgelegt wird, aber höchstens bis zu 50 Prozent der bewilligten Kosten.

**Art. 6** Förderung der Mitwirkung an Netzwerken, die vom Kanton eingerichtet werden

<sup>1</sup> Produzenten, Spediteure und andere Beteiligte, die in Netzwerken tätig sind, die vom Kanton geschaffen und begleitet werden, können für ihre Mitwirkung entschädigt werden.

<sup>2</sup> Diese Netzwerke betreffen:

- a) technische Studien z. B. über das Verhalten neuer Sorten oder die Beurteilung der Qualität;
- b) Wirtschaftsanalysen wie z. B. Berechnung von Produktionskosten oder Erhebung von Wirtschaftsdaten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Netzwerkpartner kann folgende Formen annehmen:

- a) Entlohnung;
- b) Entgelt für Pflanzenmaterial (Saatgut, Setzlinge, Bäume, Obst, Gemüse usw.);
- c) Pauschalbeiträge in unterschiedlicher Höhe je nach Grösse des Netzwerkes, aber höchstens bis zu 50 Prozent der bewilligten Kosten.

<sup>4</sup> Die Dienststelle formalisiert die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern mittels punktuellen Leistungsaufträgen.

**Art. 7** Förderung der Erhaltung des Erbgutes von Obst- und Gemüsesorten

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Personen oder Organisationen, die im Wallis Forschung über einheimische und traditionelle Sorten betreiben und für deren Schutz oder Verbreitung arbeiten.

<sup>2</sup> Für die Öffentlichkeit bestimmte Informations- und Sensibilisierungskampagnen über die Erhaltung einheimischer und traditioneller Sorten können ebenfalls unterstützt werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden von Fall zu Fall je nach Umfang der Massnahme festgelegt, aber höchstens bis zu 50 Prozent der bewilligten Kosten.

<sup>4</sup> Die Anträge sind an die Dienststelle zu richten.

<sup>5</sup> Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers;
- b) die vollständige Liste der früheren wie laufenden Verträge und Projekte im Bereich der Erbguterhaltung bei einheimischen und traditionellen Walliser Obst- und Gemüsesorten;
- c) genauer Projektbeschreibung.

<sup>6</sup> Die Bezüger von Unterstützungsbeiträgen erstatten nach Erhalt der Kantonsbeiträge über einen im Gewährungsbeschluss festgelegten Zeitraum zuhanden des Kantons Bericht über den Stand der Arbeiten und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

**3 Schlussbestimmungen**

**Art. 8** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Dienststelle wird mit der Durchführung dieser Weisung beauftragt.

<sup>2</sup> Sie ist für die Sprechung der vorgesehenen Kantonsbeiträge zuständig.

**Art. 9** Verfügbare Haushaltsmittel

<sup>1</sup> Die in dieser Richtlinie angegebenen Sätze und Beträge stellen den maximal möglichen Beitrag dar und können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden nach Massgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Prioritäten des Kantons sowie den für die Dienststelle bewilligten Kredite vergeben.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Weisung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Frühere Weisungen im Bereich Obst und Gemüse werden aufgehoben, insbesondere die kantonalen Weisungen zur Obst- und Gemüsepolitik vom 27. Juni 2007.

Sitten, den 20. Januar 2026

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung: Christophe Darbellay